

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Völkerbund

Erzberger, Matthias

Berlin, 1918

Siebentes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242823)

programm des Völkerbundes, das Programm, wie es beschaffen sein muß. Wenn die Welt den Völkerbund ehrlich will, wird sie nicht anders können, als dieses Programm anerkennen.

Siebentes Kapitel.

Obligatorisches Schiedsgericht.

Der Gedanke des Schiedsgerichtes ist weder in der internationalen Welt noch in unserem deutschen Bewußtsein neu. Wir haben gesehen, daß dieser Gedanke in der deutschen Rechtsgeschichte eine große Rolle gespielt hat, daß er integrierender Bestandteil unseres Verfassungswesens ist. Werden doch nach der Verfassung des Deutschen Reiches entstehende Differenzen zwischen den Bundesstaaten auf schiedsrichterlichem Wege durch den Bundesrat beigelegt. Von Anfang der deutschen Geschichte bis in unsere Zeit hinein ist uns Deutschen der Gedanke des Schiedsgerichtes vertraut.

In der mächtigen Bewegung auf dem Gebiet des Völkerrechtes in der letzten Zeit vor dem Kriege stand der Schiedsgerichtsgedanke direkt im Mittelpunkt. Namentlich auf den beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 hat er die größte Rolle gespielt. Staatsstreitigkeiten sind im 18. und 19. Jahrhundert wiederholt durch Schiedsgerichte erledigt worden. Von 1794 bis 1904 zählt Fried (Handbuch der Friedensbewegung S. 123 ff.) nicht weniger als 241 Schiedsgerichtsfälle auf. Aber es handelte sich hier meistens nur um besondere Abmachungen zwischen wenigen Staaten aus besonderen Anlässen. Auf den Haager Konferenzen aber sollte zum erstenmal versucht werden, das Schiedsgericht international zu machen, zu einer ständigen Einrichtung für alle Völker.

Im Haag drehten sich die Erörterungen um die Schiedsgerichtsbarkeit im wesentlichen um die Frage, ob und in welcher Ausdehnung sie fakultativen oder obligatorischen Charakter haben könnte. Auf der ersten Haager Konferenz hatte das russische Programm die fakultative Schiedsgerichtsbarkeit zur Diskussion gestellt. Aber die Erörterung erhielt eine bestimmte Wendung durch den Vorschlag des russischen Staatsmannes von Martens, für gewisse rein rechtliche und wirtschaftliche Streitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu machen, allerdings nur für solche Fälle, die nicht die Lebensinteressen oder die nationale Ehre der streitenden Teile berührten. Darin lag eine wesentliche Einschränkung des

Obligatoriums. In die Kategorie der hier in Betracht kommenden Streitfälle sollten Differenzen bei der Auslegung von Post-, Eisenbahn-, Maß-, Gewichts- und ähnlichen Verträgen fallen. Obwohl man auf dem Wege war, zu einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für bestimmte Fälle dieser Art zu kommen, und obwohl die Souveränität der Staaten durch die Ehrenklausel unangetastet bleiben sollte, weil es ja doch jeder Staat selbst in der Hand hat, zu entscheiden, ob er von dieser Klausel Gebrauch machen will, wurde der Gegenstand auf eine Forderung Deutschlands hin leider aus dem Vertragsentwurf gestrichen. Dafür erklärte sich Deutschland nach anfänglichem Widerspruch für die Einrichtung eines ständigen Weltgerichtshofes, die von dem englischen Delegierten Sir Julian Pauncefote vorgeschlagen worden war. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit lehnte Deutschland ab, weil es eine weitere Stärkung dieses Gedankens abwarten zu müssen glaubte. Die Zustimmung Deutschlands zum ständigen Schiedsgerichtshof erfolgte auf eine persönliche Entscheidung des Kaisers. Wir wissen aus den Denkwürdigkeiten des amerikanischen Botschafters Andrew D. White, der auf der ersten Haager Friedenskonferenz Präsident der Delegierten der Vereinigten Staaten war, wie die ablehnende Haltung des deutschen Delegierten Fürsten Münster gegenüber dem Schiedsgerichtsgedanken wirkte. In einem Schreiben, das White am 16. Juni 1899 an Bülow sandte, heißt es, wenn Deutschland den Schiedsgerichtsgedanken ablehnen würde,

„werden die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die eben anfangen sich zu bessern, schlimmer denn je werden, und in beinahe allen Staaten wird bitterster Haß gegen das Deutsche Kaiserreich aufflammen Deutschland darf nicht der Welt gegenüber die mutwillige Rolle eines Widersachers gegen ein Projekt spielen, dessen Vollendung Millionen und aber Millionen voll Inbrunst ersehnen.“

So enthält das Haager Abkommen leider nur die fakultative Schiedsgerichtsbarkeit, die Konferenz äußerte nur den platonischen Wunsch nach einer Entwicklung derselben zur obligatorischen Schiedssprechung.

Aber auch die zweite Haager Konferenz vom Jahre 1907 erzielte kein Einverständnis über das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Es tauchte in der Form auf, daß beantragt wurde, ein Abkommen zu erzielen, nach welchem alle Streitfälle, insofern sie nicht die Ehre und die Lebensinteressen der Staaten berührten, der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden sollten. Weiterhin suchte man zu einer Einigung zu kommen, um einen Vertrag herbeizuführen, nach welchem die Staaten in gewissen Streitfällen a priori auf die Berufung auf die Ehrenklausel verzichten, sich also in gewissen Fällen dem Schiedsgericht unbedingt unterwerfen sollten. Es handelt sich wieder wie bei der Konferenz von 1899 um

juristische und wirtschaftliche Fragen, für die aber diesmal die Ehrenklausel nicht in Betracht kommen sollte. Aber in diesen Fragen kam es nicht zur Einigung. Leider waren es auch hier wieder Deutschland und Osterreich-Ungarn, die sich im Gegensatz zu Frankreich, England und den Vereinigten Staaten dem obligatorischen Schiedsgerichtsgedanken widersetzten. Deutschland hatte zwar im Jahre 1904 einen Schiedsgerichtsvertrag mit England mit der Ehrenklausel geschlossen; der deutsche Delegierte, Botschafter Marschall von Bieberstein, gab in diesem Sinne auf der zweiten Konferenz auch die Anwendbarkeit des Obligatoriums in Staatsverträgen zwischen einzelnen Staaten zu, wandte sich aber gegen die Möglichkeit der praktischen Durchführung in einem internationalen Vertrag. Die Folge dieser Lage war ein negatives Ergebnis der zweiten Konferenz, die mit ziemlicher Unzufriedenheit auseinanderging. Diese Haltung Deutschlands hatte der Verfasser bereits 1908 in einer vertraulichen Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages lebhaft bedauert — aber nur geringes Echo gefunden.

In der Völkerrechtsliteratur hat man sich wiederholt die Frage vorgelegt, warum seinerzeit Deutschland das Obligatorium nicht angenommen hat. Es ist dabei immer wieder darauf hingewiesen worden, daß Deutschland seit 1874 Mitkontrahent des Weltpostvereinsvertrages ist, der Meinungsverschiedenheiten zwischen kontrahierenden Staaten über die Auslegung des Vertrages nach Artikel 23 einem Schiedsgericht überträgt. In Tariffragen hat Deutschland ferner die obligatorische Schiedsgerichtsklausel in seinen Handelsverträgen u. a. mit Belgien vom 22. Juli 1904, Artikel 12 a, mit Italien vom 3. September 1904, Artikel 14 a, mit Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905, Artikel 23 a, mit Schweden vom 3. Mai 1906, Artikel 22, mit der Schweiz vom 12. November 1904, Artikel 10 a, mit Bulgarien vom 1. August 1905, Artikel 22. 1904 kam der obligatorische Schiedsgerichtsvertrag mit England (mit Ehrenklausel), 1907 schlug Deutschland auf der Konferenz selbst den internationalen Preisengerichtshof als oberste Instanz in schwerwiegenden Seekriegsrechtsfragen vor.

Deutschland lehnte das obligatorische Schiedsgericht ab; es hat keinen Sinn, der Tatsache nicht Rechnung zu tragen, daß Deutschlands Haltung bei den Konferenzstaaten starkes Befremden erregt hat. Eine gewisse Vorsicht ist Deutschland infolge seiner geographischen Lage zuzuerkennen, aber die Vorsicht Deutschlands 1899 und 1907, das Mißtrauen besser gesagt, hat Deutschland sicherlich keinen Nutzen gebracht. Zweifellos hat bei der Haltung der deutschen Regierung die Überschätzung der Bedeutung des Schwertes im internationalen Leben stark mitgespielt. Die allgemeine Friedensbewegung war auf jeden Fall in Deutschland noch nicht zu dem Gemeingut der Besten der Nation geworden. Wenn es hierzu eines Beweises bedürfte, so darf auf die innere Wandlung hingewiesen werden, die eine gewiß

kompetente Persönlichkeit, Professor Philipp Zorn, Mitglied des Preussischen Herrenhauses und Kronsyndikus, der als deutscher Delegierter an den Haager Friedenskonferenzen teilgenommen hat, an sich selbst erfahren hat. Er schreibt in seiner Schrift „Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ 1917:

„Als ich 1899 zur ersten Haager Konferenz ging, stand ich, wie die meisten deutschen Juristen noch heute, den Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ziemlich gleichgültig gegenüber. Ich war der Überzeugung, daß die ehrliche deutsche Politik und das gute deutsche Schwert die besten internationalen Sicherungen für uns seien. Und dieser Überzeugung bin ich auch heute noch. Aber die monatelangen ernsten Arbeiten in dem Comité d'Examen, das die Konferenz von 1899 für die Schiedsgerichtssachen eingesetzt hatte, erweiterten doch meinen Gesichtskreis dahin, daß ich erkennen mußte: es bestehe weit hin in der ganzen zivilisierten Welt ein ernstes und tiefes Bestreben, eine festgesicherte internationale Friedensordnung in rechtlicher Form und mit rechtlichen Garantien zu schaffen. In dieser Überzeugung setzte ich meine Kraft dafür ein, daß das Deutsche Reich seinen anfänglichen Widerspruch gegen den ständigen Haager Schiedshof fallen ließ.“ (S. 40 f.)

Zorn ist denn auch seit dieser Zeit stets dafür eingetreten, daß Deutschland die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, allerdings mit Ehrenklausel, anerkennt, und zwar für alle Streitfälle.

Wenn wir in der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt einen Weg erkannt haben, um Kriege zu verhüten, dürfen wir nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Wenn den Staaten überlassen bleibt zu entscheiden, ob ein Streitfall geeignet ist, schiedsrichterlich entschieden zu werden oder nicht, bleiben die Völker unter dem Joch chronischer Kriegsgefahr, zumal der Kriegswille einer Partei die andere Partei zu den Waffen zwingen würde. Auch die Ehrenklausel überläßt es jedem Staat, darüber zu befinden, ob seine Lebensinteressen oder nationale Ehre nicht gebieterisch den Krieg von ihm verlangen. Schon auf der ersten Konferenz wurde von Schweizer Delegierten das Konzens eines Obligatoriums mit Ehrenklausel hervorgehoben, und auf der zweiten Konferenz machte Freiherr von Marschall in geschickter Weise ähnliche Bedenken geltend, um von dieser Plattform aus zu einer Ablehnung des Obligatoriums zu gelangen. Die Ehren- und Interessenklausel gibt den Staaten die Möglichkeit, den juristischen Zwangscharakter des Obligatoriums, der doch gerade hergestellt werden soll, wieder aufzuheben. Es gibt allerdings Streitfragen, die nach außen hin kein politisches Aussehen haben, aber doch politischen Charakters sind, ohne deswegen irrational zu sein. Wo die tatsächlichen Beziehungen zwischen ihnen und dem „vitalen“ Dasein einer Nation aber nicht bestehen, lassen sie sich auf Wunsch leicht herstellen und in die öffentliche Meinung werfen. Es könnte also fast aus jeder Streitfrage eine politische und Ehrenfrage gemacht werden, mit der eine Nation zu stehen und zu fallen vor-

gibt, und die daher dem Schiedsgericht entzogen und den Waffen zur Entscheidung aufgegeben wird. Damit hätten wir einen Zustand, der sich in seiner Unsicherheit nicht wesentlich von dem Zustand unterscheidet, der vor dem Kriege bestand. Diesen Zustand gilt es aber zu beseitigen. Es gibt keinen anderen Weg, als unter den Völkern ein Abkommen zu schaffen, durch das alle vertragsschließenden Mächte verpflichtet sind, sämtliche Streitfälle ohne Ausnahme, falls sie nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden und auch auf dem Wege der Vermittlung und der guten Dienste befreundeter Staaten nicht gelöst werden können, unter Verzicht auf Anrufung der Waffengewalt dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Auch Zorn sagt, daß „mit der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Ehrenklausel die Welt sich künftig nicht werde begnügen wollen“. Wer sagt, ein Staat begeben sich mit der Preisgabe der Ehrenklausel der letzten Möglichkeit eigenmächtiger Befugnis, den Streitfall nach eigenem Willen durch die Gewalt für sich zu entscheiden, hat das Problem, das hier zur Erörterung steht, nicht begriffen. Zum Begriff des Rechtes, das im Zusammenleben der Völker errichtet werden soll, gehört, daß es eben das „Recht“ der Gewalt durch das Recht des Rechtes ersetzen soll, das für alle ohne Ausnahme gilt und gegen dessen Bruch von einer Seite die Garantien der Gemeinsamkeit gegeben sind. Auch der Abbruch der Souveränität eines Staates durch die Ausschaltung der Ehrenklausel ist kein triftiger Einwand. Denn schon die grundsätzliche Verpflichtung zum Obligatorium, von der die Ehrenklausel eine Ausnahme darstellt, bedeutet — wenn man so will — letzten Endes bereits eine Beeinträchtigung der Souveränität. Aber zunächst einmal trifft diese Beeinträchtigung alle Staaten gemeinsam, und sie geschieht doch nur, um Vorteile zu erhalten, die größer sind als das Stück Souveränität, das dafür hergegeben wird, und andererseits geschieht doch diese Unterwerfung unter das Obligatorium aus freiem Willen der Staaten. Es ist doch keine Unterwerfung unter eine höhere Gewalt, unter Zwang, sie berührt die Souveränität gar nicht, sie ist nichts anderes als eine Bindung, wie sie jeder Staatsvertrag mit sich bringt, ohne daß durch diese Bindung der Souveränität der Kontrahenten Abbruch geschieht. Wenn man der Auffassung ist, daß das Obligatorium eine Beeinträchtigung der Souveränität mit sich bringt, so geschieht dies schon bei der fakultativen Schiedsgerichtsbarkeit. Aber auch diese beruht auf Staatsvertrag, zwischen ihr und der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit besteht kein genereller, sondern nur ein gradueller Unterschied hinsichtlich der rechtlichen Bindung.

Es gibt kein anderes Mittel, wenn man dem Problem der Kriegsverhütung ernsthaft nachgeht, als das obligatorische Schiedsgericht. Es ist die Grundvoraussetzung einer in ihren Beziehungen durch das Recht orientierten Staatenwelt und gleichzeitig

ein wesentlicher Bestandteil der Garantien für ihr Bestehen. Gewalt schafft und schützt keine Gemeinschaft dauernd. Zu dieser Erkenntnis sind die Denkenden in allen kriegführenden Ländern gekommen.

Hat man grundsätzlich diesen Weg als den einzig richtigen erkannt, so muß man auch erkennen, daß ein in seiner Objektivität garantiertes Schiedsgericht imstande ist, alle internationalen Konflikte schiedsrichterlich zu lösen. In der Völkerrechtsliteratur ist vielfach unterschieden worden zwischen gerichtsfähigen Streitfällen, die man dem obligatorischen Schiedsgericht unterbreiten will, und weniger oder nicht gerichtsfähigen Streitfällen, für die die bereits in der ersten Haager Konferenz beschlossene Einrichtung eines internationalen Untersuchungs- und Vermittlungsrates obligatorisch gemacht werden soll. Wie auch im innerstaatlichen Leben alle Streitigkeiten gerichtsfähig sind, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch alle internationalen Streitigkeiten gerichtsfähig sein sollten. Alle zwischenstaatlichen Konflikte, wenn sie auch noch so sehr mit dem Pathos der Irrationalität bekleidet sind, gehen letzten Endes auf eine konkrete Differenz zurück, die juristisch faßbar ist und immer in einem Ultimatum formuliert wird. Wie viele drohende Konflikte hat es nicht in der Geschichte stets gegeben, die so aussahen, als wenn sie nur durch die Waffen ausgetragen werden könnten, weil ihr Charakter eine andere Lösung nicht zuzulassen schien, und die doch vorübergegangen sind, weil es gelang, ihren Explosionsdrang durch Ausgleich zu beseitigen. Es muß also auch möglich sein, scheinbar inkommensurable und völlig disparate Gegensätze und Spannungen friedlich-schiedlich auszugleichen. Man wagt nicht daran zu denken, daß der Weltkrieg nicht entstanden wäre, wenn 1914 ein obligatorisches Schiedsgericht bereits bestanden hätte. Von dem serbisch-österreichischen Konflikt nahm der Weltkrieg seinen unmittelbaren Ausgang. Osterreich-Ungarn erklärte Serbien wegen der unbefriedigenden Antwort auf das Ultimatum den Krieg. Insbesondere machten die Punkte 5 und 6 den Gegenstand aus, über den es dann zum Krieg kam. Die österreichische Regierung forderte in Punkt 5, daß österreichische Organe bei der Unterdrückung der gegen die territoriale Integrität Osterreich-Ungarns gerichteten serbischen Tendenzen beteiligt sein sollen; in Punkt 6 forderte Osterreich-Ungarn, daß an den Recherchen bei einer gerichtlichen Untersuchung gegen die auf serbischem Boden befindlichen Teilnehmer des Komplotts österreichisch-ungarische Organe mitwirken sollten. Serbien lehnte ab. Bei dem Bestehen eines obligatorischen Schiedsgerichts wäre der Streitfall ihm unterbreitet worden. Glaubt man wirklich, es wäre, wenn auch nur in der Form eines obligatorischen Ausgleichs, nicht dazu gekommen, ein für beide Teile annehmbares Urteil zu sprechen? Serbien hatte das Ultimatum bis auf diese beiden Punkte angenommen, ihr Inhalt zeigt, daß der scheinbar mit elementarer Macht zu einer Explosion drängende

ferbisch-österreichische Konflikt letzten Endes konkretisiert war in zwei Punkten, die juristisch faßbar sind und nach rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden konnten. Das Schiedsgericht hätte sicher eine befriedigende Lösung gefunden. Man kann ruhig sagen, daß an dem Fehlen rechtlicher Handhaben jedenfalls die Schiedsgerichtsbarkeit keine Grenze findet. Auch Interessenkonflikte gehen letzten Endes auf den Ausgleich konkreter Forderungen und Abwehungen aus. Es ist allerdings wahr, daß Rechtsnormen für die verschiedenen internationalen Konflikte erst noch in den Anfängen liegen. Aber auch im innerstaatlichen Recht ist es oft nicht die detaillierte Norm, sondern das Ermessen des Gerichtshofes, das den Ausschlag gibt. Gerade diese Urteile sind Recht schaffen. Darum gilt es, wie Schücking in seiner „Völkerrechtlichen Lehre des Weltkrieges“ sagt, das Recht so fort zu entwickeln, daß es möglichst jedem Bedürfnis genügt, einerlei welcher Rechtsnatur der Konflikt ist. Jeder Konflikt, auch der, der scheinbar jeden Ausgleich im Rechtsinne ausschließt, besitzt die Möglichkeit einer sachlichen Lösung. Wenn es Fälle gibt, wo formaljuristisch das Völkerrecht noch keine Normen besitzt, so ist die Lösung des Konfliktes aus der Tatsachenlage herauszuentwickeln. Wenn eine solche Lösung nicht die Form eines Urteils ist, sondern ein Ausgleich ist, der von den Schiedsrichtern als der nach ihrem Urteil einzig mögliche dargeboten wird, so ändert dies nichts an dem Zweck des Schiedsgerichtes, sofern auch dieser Ausgleich obligatorisch ist. Das Obligatorium ist der Kernpunkt. Überläßt man es den Staaten oder einem der Parteistaaten, darüber zu befinden, ob er sich dem Ausgleich fügen will, so sind dem Kriege wieder Tür und Tor geöffnet. Es wäre genau so, wenn man zwei Parteien vor Gericht gestatten wollte, letzten Endes doch Selbsthilfe anzuwenden. Überläßt man den Staaten die Freiheit, nach ihrem eigenen Gutdünken Krieg zu führen, so bereitet man dem Erobererstaat eine moralische Bemäntelung für jeden Krieg. Grundsatz muß also bleiben, daß die Staaten verpflichtet sind, alle Streitfälle dem Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dem unterwerfen. Mit der Zeit wird das Völkerrecht für alle politischen Konflikte die Normen aus den Tatsachen entwickelt haben. Neue Tatsachen werden auch neue Rechtsätze gebären.

Im übrigen ist das Schiedsgericht auch nicht das erste Mittel zur Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte. Zunächst werden die guten Dienste und die Vermittlung befreundeter Mächte in Aktion zu treten haben, wie es auch in den beiden Haager Abkommen vorgesehen ist. Erst wenn es hierdurch zu keinem Ausgleich kommt, sind die streitenden Parteien verpflichtet, ihre Sache einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Nun kann man keinem Staat zumuten, seinen Fall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, von dessen gerechter Würdigung seines Standpunktes er nicht überzeugt

ist. Das Wesentliche beim Schiedsgericht ist also, daß jeder Staat in jedem besonderen Falle auf seine Zusammensetzung Einfluß hat. Jeder Staat wird zu einem Schiedsgericht Zutrauen haben, wenn er seinen Schiedsrichter selber ernennen kann; jedes Volk wird weiter den Eindruck haben, daß seine Angelegenheit gut vertreten ist, wenn dieser Schiedsrichter nicht ernannt werden kann, ohne daß seine Ernennung die Zustimmung der Volksvertretung findet. Beide Schiedsrichter benennen einen Obmann, der einer Macht angehören muß, die bei dem Streite nicht beteiligt ist. Man wird nicht gut sagen können, daß eine solche Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht dem beiderseitigen Bedürfnis nach gerechter Urteilsprechung entspricht, nachdem jeder Staat seinen Schiedsrichter selber erwählt, und ein Vorwurf gegen den Obmann, der von beiden Schiedsrichtern unparteiisch gefunden wird, einen grundsätzlichen Vorwurf gegen jede Personalität der Urteilsquelle bedeuten würde. Nun kann der Fall sein, daß die beiden Schiedsrichter über eine Person des Obmannes, der beider Vertrauen hat, nicht einig werden. Dann wird der gegebene Weg, der auch schon in den Haager Abkommen eingeschlagen wurde, der sein, daß beide Parteien sich über eine dritte Macht einig werden, die die Wahl des Obmannes vornimmt. Sollte es vorkommen, was wohl nur im Bereich des Theoretischen liegt, daß beide Schiedsrichter über die Bezeichnung einer solchen dritten Macht nicht ins Reine kommen, so ersucht jede Partei eine andere Macht, und diese beiden Mächte, die gewissermaßen die Vertrauensmächte der Parteien sind, ernennen in Übereinstimmung den Obmann. Gelingt diesen Vertrauensmächten die Übereinstimmung nicht, so ist auch für diesen Fall noch ein Ausweg möglich. Alle Bundestaaten benennen bei ihrem Eintritt in den Völkerbund je zwei geeignete Personen, die sie für die Ausübung des Obmannsamtes geeignet halten und die bereit sind, dieses Amt vorkommendenfalls zu übernehmen. Aus der Liste dieser Persönlichkeiten bezeichnen die beiden Vertrauensmächte je zwei Persönlichkeiten, die natürlich den streitenden Parteien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit nicht angehören dürfen. Aus diesen vier Personen bestimmt dann das Loß, wer von ihnen Obmann sein soll. Das Prinzip, das hier eingehalten wird, ist also das, daß die beiden streitenden Parteien zunächst ihre Schiedsrichter selbst ernennen, also dadurch die Gewähr haben, daß ihr Standpunkt bei der Urteilsbildung voll zur Geltung kommt, und daß ihnen der Obmann nicht aufgezwungen wird, sondern der Grundsatz gewahrt bleibt, daß nur ein Obmann erscheint, der das Vertrauen beider Schiedsrichter findet, bis nach verschiedenen Versuchen, diesen zu finden, eine freilich mechanische Lösung eintritt, die von ihrer Mechanik dadurch verliert, daß die Personen, zwischen denen das Loß entscheidet, von Vertrauensmächten der beiden Parteien bezeichnet werden. Da der Obmann gefunden werden muß, muß schließlich eine derartige Lösung eintreten, in praxi wird es

aber wohl kaum jemals zu solchen Weitsäufigkeiten führen. Jedenfalls ist dafür gesorgt, daß die höchstmögliche Garantie für die Objektivität des Urteilspruches vorhanden ist, soweit auf Erden eine Objektivität aufstellt und an der Unmöglichkeit derselben das obligatorische Schiedsgericht scheitern lassen will, muß grundsätzlich jedes richterliche Urteil auch im innerstaatlichen Rechtsleben ablehnen. Jedenfalls hat das Schiedsgericht mindestens ebensoviel Aussicht Recht zu schaffen, wie ein Krieg. Oder schafft etwa der Krieg an sich Recht? Hat das Volk, das zu den Waffen greift, um sein Recht zu erhalten und durchzusetzen, mit seiner Kriegserklärung auch die Garantie in der Tasche, daß der Ausgang des Krieges es in stand setzen wird, das Recht zu schaffen? Man denkt an den Duellanten, der, um seine Ehre wieder herzustellen oder sich gegen die Übergriffe seines Gegners Recht zu schaffen, dieses mittelalterliche System annimmt, auf die Gefahr hin, erschossen zu werden. Nochmals: Man kann alle möglichen Einwendungen gegen das Schiedsgericht vorbringen, eins steht fest, daß das Schiedsgericht mindestens dieselben Garantien für die gerechte Lösung eines Konfliktes bringt, wie der Krieg, und zwar ohne ungeheure Opfer an Blut und Gut.

Von großer Bedeutung ist, daß die Wahl der Schiedsrichter unter Zustimmung der Volksvertretung erfolgt, daß also diejenigen, die über wichtige Fragen, die das ganze Volk angehen, entscheiden, das Vertrauen der ganzen Nation besitzen, und daß ihre Person weithin sichtbar dasteht. Die Verhandlungen in den Parlamenten werden zu Warnungssignalen für das eigene Volk wie für die Welt; die Ansichten werden geklärt; der gut begründete eigene Anspruch erhält neue Beleggründe; der „Militarismus“ ist tot. Dieses Verfahren steht in einem zweckentsprechenden Gegensatz zu den dunklen Geheimkammern, in denen seither die Entscheidungen über Krieg und Frieden fielen. Es gibt beim Schiedsgerichtssystem keine Möglichkeit mehr für furchtbare Überraschungen, wie sie der Krieg für die Völker oft darstellt. Welch große Bedeutung liegt darin, daß das Volk auf diese Weise an den wichtigsten Fragen mit beteiligt ist, welche große Bedeutung darin, daß Urteile des Schiedsgerichts in den Parlamentsakten aller Staaten veröffentlicht werden, welche Erziehung des Volkes zum Geiste des Rechtes, eine Erziehung, die vermutlich auch für das innere Leben jedes Staates und jedes einzelnen seiner Bürger von großer Bedeutung sein wird! Wenn man daran denkt, welche Erschütterung das Rechtsbewußtsein und die Sittlichkeit durch den Krieg in allen Ländern erfahren hat, wie das Empfinden für Mein und Dein zu schwinden droht und die Kriminalität überall in erschrecklichem Maße zugenommen hat — ein Umstand übrigens, der mit der vorgegebenen Heiligkeit des Krieges, mit dem reinigenden Charakter des Krieges (Stahlbad) in groteskem Widerspruch steht —, so wird man den Segen des Schiedsgerichtssystems auch nach dieser Richtung dankbar begrüßen.

Wie bei jedem Prozeßverfahren muß auch im internationalen Schiedsgerichtsverfahren eine Berufungsmöglichkeit vorhanden sein. Je bedeutungsvoller der Gegenstand des Streitiges und das Urteil, desto begreiflicher der Ruf nach einer zweiten Instanz: dem Oberschiedsgericht. Der Kreis des Richterkollegiums erweitert sich der Zahl nach um je einen Schiedsrichter, den eine befreundete Macht jeder Parteimacht unter Zustimmung ihrer Volksvertretung benennt. Natürlich dürfen diese vier Oberschiedsrichter in derselben Sache nicht schon Schiedsrichter gewesen sein. Auch für diese Oberschiedsrichter muß selbstverständlich die Zustimmung der Volksvertretung der beiden streitenden Mächte vorliegen. Ist sie vorhanden, so erwählen sie einen Obmann, der auch wiederum nicht Staatsangehöriger der streitenden Mächte sein darf. Können sich die Oberschiedsrichter nicht auf eine Person einigen, so wird die Hilfe des *Papstes* angerufen, der den Obmann in Übereinstimmung mit den beiden Mächten, die als Vertrauensmächte der beiden streitenden Mächte je einen Oberschiedsrichter ernannt haben, bezeichnet. Auch diese vom Papst ernannte Person darf in derselben Sache weder Schiedsrichter noch Obmann gewesen sein.

Warum der Papst? Weil er die einzige geeignete Instanz hierfür ist, weil er als geistiges Oberhaupt großer Volksteile in jedem Staat keine Nation zurücksetzen will und kann und deswegen sich in ganz besonderem Maße der Unparteilichkeit befleißigt. Die Unparteilichkeit des Papstes ist im Kriege von den verschiedensten Seiten, auch von Nichtkatholiken, in einem Maße festgestellt und begrüßt worden, daß es nicht nur eine Pflicht der Dankbarkeit der Völker ist, sondern im Interesse des Schiedsgerichtswesens liegt, wenn ihm die Völker diese Rolle freiwillig zugestehen. Der deutsche Delegierte auf den Haager Friedenskonferenzen, Geheimrat Zorn, hat es ausgesprochen, daß es sehr bedauerlich war, daß der Papst auf den Einspruch Italiens hin bei den Friedenskonferenzen nicht beteiligt war. Die Mitwirkung des Papstes beim Oberschiedsgericht in der gedachten Form würde dem internationalen Rechtswesen eine *moralische Sanktion* verleihen, wie man sie sich passender und erhebender nicht denken kann. Der Papst hat keine territoriale Sorgen, auch wenn die Lösung der römischen Frage ihm ein kleines Territorium zurückgeben würde; es wäre jedenfalls so klein, daß man nicht davon sprechen könnte, daß der Papst etwa territorial- oder wirtschafts-politische Interessen hätte. Der Papst hat keine territoriale oder Wirtschafts-Politik zu verfolgen. Er ist der Hort der Gerechtigkeit; er ist der einzige Souverän, bei dem auch nur der Anschein einer parteilichen Interessiertheit wegfallen dürfte. Wenn Bismarck dem Papst, wie bereits erwähnt, eine schiedsrichterliche Rolle übertrug, so wird man sicherlich nichts dagegen haben können, wenn der Papst für den Fall, der übrigens doch nur als Ausnahme gedacht ist, daß

nämlich die vier Oberschiedsrichter bei der Wahl des Obmanns nicht zu einer Einigung kommen, den Obmann bezeichnet. Was der eiserne Kanzler wirklich tat, das hat auch der letzte Reichskanzler Graf Hertling als Abgeordneter am 13. Januar 1899 bei der ersten Beratung des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres im Deutschen Reichstag als Voraussetzung des schiedsrichterlichen Systems angedeutet, als er sagte, ein Schiedsgericht könne nur wahrgenommen werden

„von einer Macht, die außerhalb der Interessengegensätze stände, die lediglich durch ihren moralischen Einfluß wirksam wäre“.

Unser Vorschlag ging nicht dahin, den Papst zum obligatorischen Schiedsrichter zu machen, sondern nur dahin, ihm die Ernennung des Obmanns beim Oberschiedsgericht zu übertragen, und auch dies nur für den Fall, daß die vier Schiedsrichter nicht von selbst einen finden. Dagegen wird von keiner Seite ein Bedenken erhoben werden können. Ein so gefälltes Urteil aber hat moralische Kraft für die ganze Welt.

Daß ein obligatorisches Schiedsgericht sinnlos ist ohne die Verpflichtung der streitenden Parteien, seine Urteile anzunehmen, und ohne daß ihm die Exekutivmacht zusteht, seine Urteile durchzusetzen, mit anderen Worten, daß der Völkerbund auch Machtmittel haben muß, um gegen jeden Rechtsfriedensstörer vorzugehen, versteht sich von selbst. Wir behandeln dies in einem weiteren Kapitel.

Achtes Kapitel.

Abrüstung.

„Unheilvolle Anschauungen, welche die materielle Macht als höchstes Gesetz aufstellen: daher die stets voranschreitende und maßlose Vermehrung der Kriegsrüstungen oder besser jener bewaffnete Friede, dessen verderbliche Wirkung in vieler Hinsicht den schlimmsten Folgen des Krieges gleichkommt.“

Leo XIII. am 25. Dezember 1900 in seinem Rundschreiben über die Ausdehnung des Jubiläums über den ganzen katholischen Erdbreis.

Die zweite wesentliche Voraussetzung des Völkerbundes neben dem obligatorischen Schiedsgericht ist die Abrüstung. Beide bedingen sich. Nur wenn eine Einrichtung besteht, Konflikte zwischen den Staaten auf anderem als dem Wege der Gewalt zur Lösung zu bringen, kann auf den Apparat dieser Gewalt, die großen Heere und die Rüstungen, verzichtet werden, und nur, wenn die Drohungen, die